



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. März 1989

Nummer 18

Am 17. März 1989 verstarb im Alter von 89 Jahren

Herr Staatssekretär a. D.

Prof. Dr. Wilhelm Loschelder

Inhaber des Großen Verdienstkreuzes mit Stern
des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland
und des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen.

Herr Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Wilhelm Loschelder wurde am 22. I. 1900 in Neuss geboren. Nach Abschluß seiner juristischen Ausbildung und der Promotion war er kurz beim Landratsamt in Wandsbeck tätig und gehörte danach bis 1945, zuletzt als Ministerialdirigent, dem Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern an. Von 1946 bis 1952 war er Erster Beigeordneter des Deutschen Städtetags und danach bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahre 1962 Staatssekretär im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

Herr Prof. Dr. Loschelder hat aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit, aber auch durch eine Vielzahl eigener wissenschaftlicher Arbeiten, das gesamte Recht der Verwaltungsorganisation, insbesondere der Gemeindeverfassung, entscheidend beeinflusst und richtungweisende Impulse gegeben. So ist er maßgeblich an der Schaffung der Bestimmungen über die Gemeindevirtschaft und den Gemeindehaushalt der Deutschen Gemeindeordnung beteiligt gewesen und als Verfasser der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 anzusehen. Er gilt als Schöpfer des Gemeindehaushaltsrechts und hat über den auf seine Initiative zurückgehenden sogenannten Weinheimer Entwurf einer Gemeindeordnung das Gemeindeverfassungsrecht in der ganzen Bundesrepublik entscheidend geprägt. Auf seinen schon vor 1945 entwickelten und von ihm wissenschaftlich fundierten Grundsätzen zum Gemeindefinanzwesen basiert das heutige moderne Gemeindehaushaltsrecht.

Im Jahre 1962 wurde Herr Prof. Dr. Loschelder Vorsitzender des Gutachterausschusses „Gemeindefinanzreform“ des Landes Nordrhein-Westfalen und hat später als Mitglied der Sachverständigenkommission des Bundes für die Finanzreform maßgeblich an dem von dieser Kommission erarbeiteten Gutachten von 1966 mitgewirkt. Die daraufhin erfolgte Finanzreform in der Bundesrepublik führte zu einer den Erfordernissen einer modernen Gesellschaft entsprechenden Verteilung des Steueraufkommens zwischen Bund, Ländern und Gemeinden. Der ausgezeichnete Ruf von Herrn Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Loschelder als Wissenschaftler und Praktiker auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts führte dazu, daß ihn die Landesregierung Schleswig-Holstein zum Vorsitzenden einer Sachverständigenkommission für die regionale Neuordnung der Verwaltung berief. Die Arbeit dieser Kommission führte zu entsprechenden gesetzgeberischen Maßnahmen.

Durch sein weit über die Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen hinausreichendes Wirken hat Herr Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Loschelder hohes Ansehen erworben. Der Bundespräsident würdigte seine Leistungen 1962 durch die Verleihung des Großen Verdienstkreuzes mit Stern des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland. Die Landesregierung hat ihm 1973 den Titel „Professor“ verliehen. Der Ministerpräsident verlieh ihm 1988 den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen.

Das Land Nordrhein-Westfalen wird Herrn Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Wilhelm Loschelder in Achtung und Dankbarkeit ein ehrendes Gedenken bewahren.

Der stellvertretende Vorsitzende
des Personalarats
Stakenborg

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20300	24. 1. 1989	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Einführung der Regierungsrätinnen z.A. und der Regierungsräte z.A. der allgemeinen und inneren Verwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen	257
20310	27. 2. 1989	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers 61. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 10. Oktober 1988	260
20310	27. 2. 1989	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 45 zum MTL II vom 10. Oktober 1988	261
2101	28. 2. 1989	RdErl. d. Innenministers Meldewesen; Amtliche Fortschreibung des Bevölkerungsstandes	261
2180	1. 3. 1989	Bek. d. Innenministers Verbot des Vereins „Nationale Sammlung“	261
2180	2. 3. 1989	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; „Türkischer Sportverein Duisburg-Homberg e.V.“, Duisburg	261
23212	3. 2. 1989	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Bauaufsicht; Anforderungen an elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen	261

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Innenminister	
24. 2. 1989	RdErl. – Personenstandswesen; 59. Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Personenstandswesen in Bochum	263
	Westdeutscher Rundfunk Köln	
15. 2. 1989	Veröffentlichung des Jahresabschlusses 1984 durch den Intendanten	263
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
17. 2. 1989	Bek. – Jahresrechnung 1987	269
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 9 v. 10. 3. 1989	270

I.

20300

**Richtlinien
für die Einführung der Regierungsrätinnen z.A.
und der Regierungsräte z.A.
der allgemeinen und inneren Verwaltung
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 1. 1989 –
II B 4 – 6.51.00 – 4/89

1 Ziele

Die Einführung setzt die Ausbildung nicht fort, sondern ergänzt sie. Von den Teilnehmern wird erwartet, daß sie Arbeitsgebiete des höheren Dienstes wahrnehmen und die Aufgaben, die sich daraus ergeben, in eigener Verantwortung lösen. Die Menge und der Schwierigkeitsgrad dieser Aufgaben soll dem Anspruch gerecht werden, der sich aus Lebensalter und Ausbildungsdauer der Einführungsteilnehmer ergibt. Die Einführungsteilnehmer sollten deshalb in den einzelnen Stationen der Einführung so bald wie möglich – in der Regel nach wenigen Wochen – an das Arbeitspensum herangeführt sein, das für den Dezernten in der Mittelinstanz typisch ist.

- 1.1 Die für die allgemeine und innere Verwaltung ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber sollen nach ihrer Erprobung zunächst Dezerntenaufgaben bei den Regierungspräsidenten wahrnehmen. Die Einführung muß deshalb die Kenntnisse und Befähigungen vermitteln, die für die Wahrnehmung der Dezerntenaufgaben erforderlich sind. Darüber hinaus muß sie nach Möglichkeit Befähigungen vermitteln und stärken, die für Führungs- und Fachaufgaben unterschiedlichster Art erforderlich sind. Aus dem höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung wird weitgehend der Nachwuchs für die Ministerialverwaltung gewonnen. Viele der Nachwuchskräfte werden in Führungspositionen der Regierungspräsidenten und in anderen Behörden der Innenverwaltung hineinwachsen.

Anhand eigener, möglichst eigenverantwortlicher Tätigkeit in verschiedenen Aufgabenbereichen und mehreren Verwaltungsebenen sollen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die in der Hochschulausbildung und im Referendariat nicht oder nicht im erforderlichen Umfang angeboten werden. Vor allem die Arbeitsweise der Verwaltung, die bestimmt ist durch Denken in fachübergreifenden Zusammenhängen, Beherrschung und Anwendung zeitgemäßer Führungs- und Planungsprozesse, soll eingeübt werden. Daneben sollen die Grundkenntnisse auf den Gebieten Organisation, Personal, Haushalt und Finanzen vertieft werden. Die Regierungsrätinnen z.A. und die Regierungsräte z.A. sollen erkennen, daß die Aufgaben der Verwaltung komplex sind und nur durch Zusammenarbeit – über die Fachdisziplinen hinaus – gelöst werden können. Dazu gehört auch, die Denk- und Arbeitsweise anderer Disziplinen zu verstehen und zu berücksichtigen.

Der häufige Wechsel in der Einführungszeit soll den Teilnehmern zeigen, wie Abteilungen der Mittelbehörden und die Dezernte in einer Abteilung zusammenarbeiten und wie Ortsbehörden, Mittelbehörden und oberste Landesbehörden aufeinander einwirken.

- 1.2 Die Teilnehmer sollen in Formen der Zusammenarbeit eingeführt werden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter motivieren, ihre Selbständigkeit fördern und doch ein einheitliches Handeln der Behörde ermöglichen.
- 1.3 Im Umgang mit den Bürgern sollen die Nachwuchskräfte lernen, die Interessen des einzelnen und deren Grundlagen zu erkennen und sie im Widerstreit mit anderen Interessen und Zielen zu würdigen. In ihrem Auftreten soll sich ausdrücken, daß die Verwaltung ein notwendiges Organisationsmittel des demokrati-

schen Staates ist, dessen Angehörige zur Sachlichkeit und Hilfsbereitschaft verpflichtet sind.

- 1.4 Sie sollen lernen, Entscheidungs- und Planungsprozesse durchzuführen. Sie sollen Eigeninitiative entwickeln, Entscheidungssituationen analysieren, Handlungsalternativen erkennen, Bewertungskriterien erarbeiten und bei ihren Entscheidungen nach der Wirtschaftlichkeit des Handelns und der Ergebnisse fragen.
- 1.5 Als Vorgesetzte sollen die Nachwuchskräfte des höheren Dienstes Arbeitsabläufe und Entscheidungsprozesse steuern und für einen umfassenden Informationsaustausch sorgen.

2 Dauer und Reihenfolge der Einführung

Die Einführung dauert zwei Jahre. Die ersten zehn Monate werden bei einem Regierungspräsidenten, weitere fünf Monate bei einer Kommunalverwaltung und die abschließenden neun Monate bei einer obersten Landesbehörde geleistet.

Die praktische Einführung wird durch besondere Fortbildungsmaßnahmen ergänzt.

3 Einführung bei den Regierungspräsidenten

3.1 Einführung in den Dezernten

- 3.1.1 Die Einführung folgt einem Plan, der den Regierungsrätinnen z.A. und Regierungsräten z.A., den Abteilungen und den beteiligten Dezernten mitgeteilt wird. Den für die Einführung verantwortlichen Dezernten soll jeweils nur eine Regierungsrätin z.A. oder ein Regierungsrat z.A. zugewiesen werden.

Die Beamtinnen und Beamten sollen jeweils 5 Monate in einem Tätigkeitsbereich verbleiben.

Die Einführungszeit beginnt mit einer Einweisung im Dezerntat.

Die Beamtinnen und Beamten sind in die Arbeitsweise und Arbeitstechnik der Verwaltung einzuweisen und von Anfang an zu allen wesentlichen Vorgängen, insbesondere auch zu dienstlichen Besprechungen, hinzuzuziehen, damit sie möglichst schnell in eine selbständige Tätigkeit hineinwachsen.

Ihre Arbeitsgebiete im Dezerntat sollen abgrenzbar und überschaubar sein, so daß sie Dezerntenaufgaben in eigener Verantwortung wahrnehmen können. Die Selbständigkeit umfaßt alle eine Entscheidung vorbereitenden Maßnahmen wie persönlichen Augenschein, Rückfragen bei nachgeordneten Behörden, Besprechungen, Bearbeitungsanweisungen, Beteiligung anderer Dezernte, Rücksprachen bei Vorgesetzten und die Entscheidung selbst.

Dezernten und Hauptdezernten sollen die Regierungsrätinnen z.A. und Regierungsräte z.A. an den übrigen wesentlichen Vorgängen des Dezernts beteiligen, damit sie ihren Tätigkeitsbereich in größere Zusammenhänge einordnen können. Dabei sollen ihnen einzelne Vorgänge zur umfassenden vorbereitenden Bearbeitung übergeben werden. Alle Eingänge, für 2 Wochen auch die der jeweiligen Hauptdezernten, sind ihnen zugänglich zu machen. Ferner sollen sie an Dienstbesprechungen der Dezernten und der Hauptdezernten in der Behörde und mit nachgeordneten Behörden teilnehmen, um so die Leitungs- und Koordinierungsfunktionen im Dezerntat kennenzulernen.

Sie sind Abwesenheitsvertreter der Dezernten.

Die Abteilungsleiter sollen die Regierungsrätinnen z.A. und Regierungsräte z.A. zu Besprechungen, die der Koordinierung mehrerer Dezernte dienen, und zu Abteilungskonferenzen heranziehen. Die Regierungspräsidenten und die Regierungsvizepräsidenten sollen sie an Dienstbesprechungen teilnehmen und selbst vortragen lassen.

Regierungspräsidenten und Regierungsvizepräsidenten können Sonderaufträge erteilen. Das Ergebnis ist mit den Beamtinnen und Beamten zu besprechen.

Die Regierungsrätinnen z.A. und Regierungsräte z.A. sollen mehrfach an Sitzungen des Bezirksplanungsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Sie müssen

- Gelegenheit erhalten, sich auf die Sitzungen vorzubereiten.
- 3.12 Die jeweils verantwortlichen Dezernenten führen etwa zur Hälfte eines Einführungsabschnitts ein Personalgespräch mit den Beamtinnen und Beamten, in dem erörtert wird, ob der bisherige Verlauf der Einführung und ihre Ergebnisse den Zielen der Einführungszeit gerecht geworden sind. Unmittelbar nach Beendigung eines Einführungsabschnitts erstellen die zuständigen Abteilungsleiter einen formlosen „Befähigungsbericht“, der sich vor allem auf folgende Punkte erstrecken soll:
- Dauer und Art der Verwendung im Dezernat, Persönlichkeitsmerkmale, Fähigkeiten, Kenntnisse, Leistungen und Eignung zur Dezernentin/zum Dezernenten.
- Eine Abschußnote wird nicht erteilt.
- Am Ende eines Einführungsabschnitts führt die/der Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter ein Personalgespräch mit der Regierungsrätin z.A. oder dem Regierungsrat z.A.
- 3.2 Anzahl und Kombination der Dezernate
- Grundsätzlich sollen Regierungsrätinnen z.A. und Regierungsräte z.A. in zwei unterschiedlichen Dezernaten verschiedener Abteilungen, darunter möglichst in einem personalführenden Dezernat, eingesetzt werden. Welche Teilbereiche eines Dezernates für die Einführung geeignet sind, bestimmen die Regierungspräsidenten allgemein und nicht nur für den Einzelfall.
- 3.3 Kolloquien und Exkursionen
- Die Kolloquien sollen über die Tätigkeit in den Dezernaten hinaus weitere Kenntnisse über die Aufgaben der Behörde, deren fachübergreifende Zusammenhänge und über aktuelle Probleme des Regierungsbezirks vermitteln.
- Exkursionen sollen durch unmittelbare Anschauung vor Ort die gewonnenen Erkenntnisse ergänzen und vertiefen.
- Mindestens zweimal im Jahr sind Kolloquien mit einer Exkursion verbunden durchzuführen.
- Die Leitung hat der Regierungsvizepräsident.
- Auch Probebeamtinnen und Probebeamte anderer Laufbahnen sollen an diesen Veranstaltungen teilnehmen.
- 3.4 Persönliches Gespräch mit dem Regierungsvizepräsidenten
- Durch regelmäßige Gespräche mit den Regierungsrätinnen z.A. und Regierungsräten z.A., mindestens jedoch zweimal im Jahr, informiert sich der Regierungsvizepräsident über den Erfolg der Einführungsmaßnahmen.
- 4 Einführung bei den Kreisen und Gemeinden**
- 4.1 Die staatlichen Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten des höheren Dienstes sollen bei den Kreisen und Gemeinden, über die die Regierungspräsidenten die Aufsicht ausüben, die Aufgaben und die Arbeitsweise der kommunalen Verwaltung kennen und verstehen lernen. Sie sollen insbesondere erfahren, wie die Vertretungskörperschaften als Teil der kommunalen Selbstverwaltung wirken.
- Bei den Kreisen und Gemeinden läßt sich in besonderem Maße der Umgang mit dem Bürger üben und Verwaltung in der Dienstleistungsfunktion bewußt machen.
- Die Beamtinnen und Beamten sollen ein möglichst vollständiges Bild von Aufgaben und Tätigkeiten eines Kreises oder einer Gemeinde erhalten.
- 4.2 Gestaltung der Einführung bei den Kreisen und Gemeinden
- Die Einführungsteilnehmer sollen im Kreis oder in der Gemeinde nach einer Einweisungszeit von 1 bis 2 Wochen regelmäßig zwei Funktionen wahrnehmen: die Assistenz beim Hauptverwaltungsbeamten und die Dezernentenfunktion.
- 4.21 Zu Beginn der Einweisungszeit erhalten die Regierungsrätinnen z.A. und die Regierungsräte z.A. eine Übersicht über Organisation und Geschäftsbetrieb der Verwaltung sowie über die Vertretungskörperschaft.
- Ferner sollen sie mit den politischen, wirtschaftlichen, geschichtlichen, geographischen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten des Kreises oder der Gemeinde vertraut werden.
- 4.22 Der Hauptverwaltungsbeamte sollte die Beamtinnen und Beamten informativ und aktiv an seinen Aufgaben teilhaben lassen. Sie sollen an allen Sitzungen der Vertretungskörperschaft und an möglichst vielen Sitzungen ihrer Ausschüsse und an allen Dezernatenbesprechungen/Verwaltungskonferenzen teilnehmen. In diesen Gremien haben sie gleichzeitig die Gelegenheit, in ihren Funktionen als Dezernenten/Assistenten des Hauptverwaltungsbeamten entsprechende Beiträge zu leisten.
- Den jungen Beamtinnen und Beamten soll mindestens 14 Tage lang der dienstliche Schriftverkehr zugeleitet werden, der den Hauptverwaltungsbeamten und ihren allgemeinen Vertretern vorgelegt wird.
- Weiter sollten sie an der Vorbereitung wesentlicher Besprechungen, insbesondere auch der Stadt- und Gemeindedirektorenkonferenzen, beteiligt werden.
- Gelegentlich sollten ihnen repräsentative Verpflichtungen übertragen werden.
- 4.23 Als Dezernenten sollen die Regierungsrätinnen z.A. und Regierungsräte z.A. in abgegrenzten Aufgabenbereichen zwei oder mehrere Ämter eines oder mehrerer Dezernate in selbständiger Leitung ausüben können.
- In geeigneten Fällen können sie auch als Vertreter abwesender Dezernentinnen/Dezernenten eingesetzt werden.
- Sie sollen an der Aufstellung und Beratung des Haushaltsplans mitwirken.
- Sie sollten auch Berichte der Rechnungsprüfung sehen, von Ergebnissen der Tätigkeit der Rechnungsprüfung unterrichtet werden und an Abschlußbesprechungen teilnehmen.
- Ferner sollen sie strukturelle Vorgänge und planungsrechtliche Vorgänge sowie aktuelle kommunalpolitische Schwerpunktaufgaben kennenlernen.
- Der Hauptverwaltungsbeamte soll beim Einsatz der Regierungsrätinnen z.A. und Regierungsräte z.A. auf deren fachliche Neigungen Rücksicht nehmen.
- Die jungen Beamtinnen und Beamten sollen auch die zu ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich gehörenden Einrichtungen des Kreises oder der Gemeinde kennenlernen.
- 4.24 Zum Ende der Einführungszeit erstellt der Hauptverwaltungsbeamte einen formlosen Befähigungsbericht. Er soll die Tätigkeiten in beiden Funktionen würdigen und aussagen, ob und welche Fähigkeiten für eine leitende Tätigkeit in der Verwaltung vorhanden sind.
- Eine Abschußnote wird nicht erteilt.
- 5 Einführung bei einer obersten Landesbehörde**
- 5.1 Zum Abschluß der Einführungszeit werden die Regierungsrätinnen z.A. und die Regierungsräte z.A. für 9 Monate an eine oberste Landesbehörde abgeordnet. Außer zum Innenminister können Abordnungen erfolgen zum Ministerpräsidenten, Kultusminister, Minister für Wissenschaft und Forschung, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr.
- Die Zuweisung im einzelnen geschieht nach Maßgabe der Plätze, die jeweils für die Einführungsfortbildung zur Verfügung stehen.
- 5.2 In der obersten Landesbehörde sollen die Beamtinnen und Beamten die typischen Tätigkeiten oberster Dienstbehörden aus eigener Mitarbeit kennenlernen.

Außerdem soll der Standortwechsel während der Einführungszeit die Mobilität der jungen Beamtinnen und Beamten fördern.

5.3 Gestaltung der Einführungszeit bei einer obersten Landesbehörde

- 5.31 Die Regierungsrätinnen z.A. und Regierungsräte z.A. werden während der Abordnung einem Referat der jeweiligen obersten Landesbehörde zugewiesen. Dort können ihnen im Einzelfall auch referatsübergreifende Tätigkeiten übertragen werden.

Die Beamtinnen und Beamten sollen während dieser Zeit ein möglichst vollständiges Bild vom Geschäftsablauf im Referat und der Zusammenarbeit mit anderen Referaten erhalten.

Insbesondere soll ihnen die Teilnahme an Dienstbesprechungen und Rücksprachen ermöglicht und zeitweilig der Posteingang des Referats zugänglich gemacht werden.

- 5.32 Die Regierungsrätinnen z.A. und Regierungsräte z.A. sollen nicht nur Einzelaufgaben erledigen, sondern auch an grundsätzlicher Arbeit in Gesetz- und Verordnungsgebung sowie beim Entwurf von Runderlassen beteiligt werden. Die Beamtinnen und Beamten sollen auch an Minister- und Kabinettsvorlagen sowie bei Stellungnahmen zu Bundesratsvorlagen mitwirken. Sie sollen an Plenar- und Ausschusssitzungen des Landtags teilnehmen.

Die Regierungsrätinnen z.A. und Regierungsräte z.A. sollen – über die ihnen jeweils zugewiesenen Aufgaben hinaus – an einer möglichst großen Zahl von Besprechungen teilnehmen und dabei die Konferenztechnik bei einer obersten Landesbehörde kennenlernen und im Einzelfall auch selbst erproben.

- 5.33 Etwa zur Hälfte der Abordnungszeit führen die verantwortlichen Referenten, am Ende der Abordnungszeit die betreffenden Abteilungsleiter, ein Personalgespräch mit den Einführungsteilnehmern, in dem der bisherige Verlauf der Tätigkeit bei einer obersten Landesbehörde eingehend erörtert wird.

Nach Beendigung der Abordnungen erstellen die Leiter der Personalabteilungen einen ausführlichen formlosen „Befähigungsbericht“.

Er soll die Tätigkeiten der Teilnehmer in der obersten Landesbehörde darstellen und eine Aussage über ihre Fähigkeiten, Kenntnisse und Leistungen enthalten.

Eine Abschußnote wird nicht erteilt.

6 Einführungsseminare und -tagungen

6.1 Einführungsseminare

Die Einführungsseminare sollen den Teilnehmern Kenntnisse über diejenigen Regelungen und landespolitisch bedeutsamen Ziele vermitteln, die für die Aufgabe und dienstliche Stellung von Nachwuchsbeamten des höheren Dienstes besonders bedeutsam sind. Die Einführungsseminare fördern den Kontakt von Angehörigen unterschiedlicher Verwaltungsbeiräte und unterstützen damit die für Führungskräfte erforderliche berufliche Mobilität. Die Seminare stehen dem höheren Dienst aller Bereiche der Landesverwaltung offen, Teilnehmer aus kreisfreien Städten und Kreisen können zugelassen werden. Bei der Zulassung wird auf eine gemischte Zusammensetzung der Gruppe geachtet.

An den Einführungsseminaren nehmen grundsätzlich alle Regierungsrätinnen z.A. und Regierungsräte z.A. teil. Sie sind mit der Anmeldung zum Seminar für dessen Dauer von allen dienstlichen Aufgaben im Rahmen der Dezernatsfähigkeit freigestellt. Die Seminare sollen in der unter Ziffer 6.11 bis Ziffer 6.14 dargestellten Reihenfolge besucht werden. Neu eingestellte Beamtinnen und Beamte sind innerhalb des ersten Abschnittes ihrer Einführungszeit zum Seminar „Grundlagen des Verwaltungshandelns“ zu entsenden.

Folgende Seminare sind vorgesehen:

6.11 Grundlagen des Verwaltungshandelns

Dauer: 2 Wochen

Themen:

Kommunikations- und Führungsprobleme eines Berufsanfängers
Personalhaushalt und Personalwirtschaft
Frauenförderungskonzept der Landesregierung NRW
Laufbahnrecht und Tarifrecht
Personalvertretung
Verwaltungsstrukturen in NRW
Verwaltung im gesellschaftlichen Kontext
Demographische Entwicklung in NRW
Haushaltswirtschaft in der öffentlichen Verwaltung
Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung
Aufbau- und Ablauforganisation von Behörden
Organisationstechniken

6.12 Kommunikation

Dauer: 1 Woche

Themen:

Grundlagen menschlicher Kommunikation
Das diagnostische Gespräch
Das Problemgespräch
Die Präsentation
Verhandlungsführung
Moderation
Zeitgemäße Verwaltungssprache
Die Rede
Der Vortrag

6.13 Informationstechnik

Dauer: 1 Woche

Themen:

Entwicklung der Informationstechnik
Aufbau und Arbeitsweise von IT-Systemen
Postdienste
Netze
Einsatz der IT in der Landesverwaltung
Vorhaben des Landes NRW
Sozialverträglichkeit der ADV
Organisatorische Voraussetzungen und Folgen der Einführung von ADV
Rechtliche Rahmenbedingungen der Einführung von DV-Verfahren
Datenschutz und Datensicherheit
Praxisanwendungen

6.14 Führung

Dauer: 1 Woche

Themen:

Führungsverhalten
Führungsstile
Motivation und Beurteilung
Führung in verschiedenen hierarchischen Ebenen
Führung in Abhängigkeit der Geschlechterrollen

6.2 Einführungstagungen

Die Einführungstagungen finden jährlich statt, sie sollen die vielfältigen Bezüge der Verwaltung zu Politik, Wirtschaft und Gesellschaft verdeutlichen. Die Teilnehmer haben Gelegenheit, aktuelle gesellschaftlich relevante Probleme zu diskutieren.

An den Einführungstagungen können alle Nachwuchsbeamten des höheren Dienstes der Landesverwaltung teilnehmen. Beschäftigte der Kreise und kreisfreien Städte können zugelassen werden. An den Einführungstagungen nehmen alle Regierungsrätinnen z.A. und Regierungsräte z.A. bis zum Abschluß der Einführungszeit teil. Sie sind für die Dauer der Tagung von allen sonstigen dienstlichen Aufgaben zu befreien.

Die Einführungsseminare und -tagungen führt die Fortbildungsakademie des Innenministers durch.

20310

**61. Tarifvertrag
zur Änderung des
Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 10. Oktober 1988**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 1.1 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.01 - 1/89 -
v. 27. 2. 1989

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBl. NW. 20310), geändert wird, geben wir bekannt:

**61. Tarifvertrag
zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 10. Oktober 1988**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

und*)

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des BAT

§ 3 des zuletzt durch den 60. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 5. Juli 1988 geänderten Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 23. Februar 1961 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe r Doppelbuchst. cc erhält der erste Spiegelstrich die folgende Fassung:
„- amtliche Tierärzte und Fleischkontrolleure in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung, in der Trichinenuntersuchung nach der Digestionsmethode und in der Überwachung der Hygiene,“
2. In Unterabsatz 2 der Protokollnotiz zu Buchstabe q werden die Worte „, wenn das Kind vor dem 1. Januar 1989 geboren ist“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

§ 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. April 1988, § 1 Nr. 2 am 1. Januar 1989 in Kraft.

B.

Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum BAT, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 - SMBl. NW. 20310 -, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 10 a Buchst. a wird um folgenden Satz ergänzt:
Der Zweck der Regelung bleibt allerdings auch dann noch gewahrt, wenn zwischen Beginn oder Ende des

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG), - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB)
Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

Erholungsurlaubs und dem Tag der Freistellung ein Wochenende oder ein Feiertag liegt (vgl. hierzu auch die entsprechende Regelung in § 2 a AZVO).

2. Nummer 25 a wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.5 werden im Unterabsatz 2

- in Satz 4 nach den Worten „§ 15 Abs. 2“ die Worte „Buchst. c“ eingefügt,
- der Satz 5 gestrichen,
- in dem neuen Satz 5 (bisher Satz 6) nach den Worten „§ 15 Abs. 2“ die Worte „Buchst. a oder Buchst. b“ eingefügt und die Worte „50 bzw. 55“ durch die Worte „durchschnittlich 49 bzw. 54“ ersetzt.

- b) In Nummer 1.7 erhalten die beiden Beispiele die folgende Fassung:

Beispiel 1:

Für einen unter Absatz 4 fallenden Angestellten mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden ergibt sich, wenn die wöchentliche Arbeitszeit auf fünf oder mehr Arbeitstage verteilt ist und die regelmäßige Arbeitszeit des entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich beträgt, folgende Tabelle (die in Absatz 4 festgelegten Nachtarbeitsstunden sind im Verhältnis 30 zu 40 zu kürzen):

Bei einer Arbeitsleistung von mindestens	beträgt der Zusatzurlaub
113 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag
225 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage
338 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage
450 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage

Ermäßigt sich ab 1. 4. 1989 in dem Beispielfall die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit von 30 Stunden auf 29 Stunden 15 Minuten bzw. ab 1. 4. 1990 auf 28 Stunden 52 Minuten, sind die in Absatz 4 festgelegten Nachtarbeitsstunden im Verhältnis 29,25:39 bzw. 28,88:38,5 zu kürzen. Die Tabelle ändert sich bei diesem Sachverhalt jedoch nicht.

Beispiel 2:

Wie im Beispiel 1, jedoch ist die wöchentliche Arbeitszeit des Angestellten auf drei Arbeitstage verteilt. Nach der hier anzuwendenden Vorschrift des § 48 Abs. 4 Unterabs. 3 Satz 1 vermindert sich der Zusatzurlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um $\frac{1}{250}$. Der Angestellte hat im Urlaubsjahr 104 zusätzliche arbeitsfreie Tage. Daraus ergibt sich unter Berücksichtigung der Rundungsvorschrift des § 48 Abs. 4 Unterabs. 5 in der ab 1. Januar 1987 geltenden Fassung folgende Tabelle (die Zusatzurlaubstage im Beispiel 1 sind jeweils um $\frac{104}{250}$ des Zusatzurlaubsanspruchs vermindert worden; sich ergebende Bruchteile eines Tages von 0,5 und mehr wurden aufgerundet, Bruchteile von weniger als 0,5 sind unberücksichtigt geblieben):

Bei einer Arbeitsleistung von mindestens	beträgt der Zusatzurlaub
113 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag
225 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag
338 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage
450 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage

3. In Nummer 25 Buchst. d wird nach dem Beispiel 2 der folgende Unterabsatz angefügt:

Der Tarifvertrag enthält keine Regelung, wie zu verfahren ist, wenn nach Ablauf des Kalenderjahres noch Urlaubsansprüche abzuwickeln sind und sich die Zahl der wöchentlichen Arbeitstage ändert. Wir sind damit einverstanden, daß in solchen Fällen der Resturlaub in Anwendung des § 48 Abs. 3 bis 5 abgewickelt wird.

20310

Änderungstarifvertrag Nr. 45 zum MTL II vom 10. Oktober 1988

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4200 – 2.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.30.02 – 1/89 –
v. 27. 2. 1989

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Mantel-
tarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Fe-
bruar 1964 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 13. 3.
1964 – SMBl. NW. 20310) geändert worden ist, geben wir
bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 45 zum MTL II vom 10. Oktober 1988

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

In § 3 Abs. 1 Buchstabe 1 des zuletzt durch den Ände-
rungstarifvertrag Nr. 44 zum MTL II vom 5. Juli 1988 ge-
änderten Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder
(MTL II) vom 27. Februar 1964 werden am 1. Januar 1989
die Worte „, wenn das Kind vor dem 1. Januar 1989 gebo-
ren ist“ gestrichen.

Bonn, den 10. Oktober 1988

– MBl. NW. 1989 S. 261.

2101

Meldewesen

Amtliche Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

RdErl. d. Innenministers v. 28. 2. 1989 –
I B 3/41.252

Abmeldungen gemäß § 13 Meldegesetz NW (MG NW),
die sich auf Nebenwohnungen beziehen, werden im Rah-
men der Bevölkerungsfortschreibung nicht mehr berück-
sichtigt. Damit sind die maßgeblichen Gründe für meinen
RdErl. v. 24. 4. 1985 (SMBl. NW. 2101), der die Übersendung
der Meldescheine von der Meldebehörde an das Landes-
amt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) auf fort-
schreibungsrelevante Fälle beschränkte, entfallen.

Entsprechend der Regelung des § 6 des Gesetzes über
die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes in der Fas-
sung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I
S. 308), geändert durch Gesetz vom 16. August 1980
(BGBl. I S. 1429), sind ab sofort wieder alle Meldescheine
dem LDS zu übersenden.

Mein RdErl. v. 24. 4. 1985 (SMBl. NW. 2101) wird aufge-
hoben.

– MBl. NW. 1989 S. 261.

2180

Verbot des Vereins „Nationale Sammlung“

Bek. d. Innenministers v. 1. 3. 1989 – IV A 3 – 2205

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des
öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August

1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom
2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird nachstehend der verfü-
gende Teil des vom Bundesminister des Innern am 27. Ja-
nuar 1989 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

Verfügung:

1. Die „Nationale Sammlung“ richtet sich gegen die ver-
fassungsmäßige Ordnung.
2. Die „Nationale Sammlung“ ist verboten. Sie wird aufge-
löst.
3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die „Nationale
Sammlung“ zu bilden oder bestehende Organisationen
als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Das Vermögen der „Nationalen Sammlung“ wird be-
schlagnahmt und eingezogen.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird ange-
ordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermö-
gens.

– MBl. NW. 1989 S. 261.

2180

Verbot von Vereinen

„Türkischer Sportverein Duisburg-Homburg e. V.“, Duisburg

Bek. d. Innenministers v. 2. 3. 1989 – IV A 3 – 2205

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. Au-
gust 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird nachstehend der
verfügende Teil des vom Innenminister des Landes Nord-
rhein-Westfalen am 14. Oktober 1988 erlassenen Vereins-
verbots bekanntgemacht:

Verfügung

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Türkischer
Sportverein Duisburg-Homburg e. V.“ in Duisburg 17,
Dunkerstraße 24, laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Türkischer Sportverein Duisburg-Hom-
berg e. V.“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Türkischer Sportverein Duisburg-Hom-
berg e. V.“ ist jede Tätigkeit verboten. Die Bildung von
Ersatzorganisationen ist untersagt.
4. Das Vermögen des Vereins „Türkischer Sportverein
Duisburg-Homburg e. V.“ wird beschlagnahmt und ein-
gezogen.
5. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeord-
net; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Gegen das Verbot ist keine Klage erhoben worden. Die
Verbotsverfügung ist unanfechtbar. Das Verbot wird da-
her gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August
1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom
2. März 1974 (BGBl. I S. 469), nochmals bekanntgemacht.

– MBl. NW. 1989 S. 261.

23212

Bauaufsicht

Anforderungen an elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und
Verkehr v. 3. 2. 1989 – V A 3 – 123.10

1 Allgemeines

Nach folgenden Vorschriften müssen Türen im Zuge
von Rettungswegen von innen mit einem einzigen
Griff leicht in voller Breite geöffnet werden können,
solange sich Personen im Raum bzw. im Gebäude be-
finden:

- § 11 Abs. 5 der Geschäftshausverordnung - GhVO - vom 22. Januar 1969 (GV. NW. S. 168), geändert durch Verordnung vom 12. Juni 1969 (GV. NW. S. 281), - SGV. NW. 232 -,
- § 24 Abs. 4 der Versammlungsstättenverordnung - VStättVO - vom 1. Juli 1969 (GV. NW. S. 548), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1983 (GV. NW. 1984 S. 18), - SGV. NW. 232 -,
- § 13 Abs. 1 der Gaststättenbauverordnung - Gast-BauVO - vom 9. Dezember 1983 (GV. NW. 1984 S. 4), - SGV. NW. 232 - und
- Abschnitt 3.11.5 der Bauaufsichtlichen Richtlinien für Schulen (BASchulR), RdErl. d. Innenministers v. 19. 6. 1975 (SMBI. NW. 23213).

Seitens der Betreiber besteht jedoch häufig ein betriebliches Interesse an Sicherungsmaßnahmen für diese Türen (insbesondere für Notausgangstüren), um ihren Mißbrauch zu verhindern.

Die in den o. a. Rechtsvorschriften geforderten Beschläge, z. B. Panikverschlüsse und Panikstangen, reichen nicht aus, um derartige Türen zu sichern.

Inzwischen haben die Hersteller von Türbeschlägen elektrische Verriegelungen an Türen in Rettungswegen entwickelt, die zusätzlich zu diesen Beschlägen angebracht werden können. Diese Verriegelungen halten die Notausgangstüren durch Magnete so zu, daß das unkontrollierte Verlassen eines Gebäudes erschwert und das unbefugte Betreten verhindert wird.

Die elektrischen Verriegelungen sind so konstruiert, daß sie im Gefahrenfall automatisch, von zentraler Stelle oder von Hand im Türbereich freigeschaltet werden können. Somit wird die Benutzung der Türen durch fliehende Personen nicht behindert.

Die nachfolgenden Anforderungen ermöglichen eine Beurteilung der Betriebssicherheit von elektrischen Türverriegelungen. Sie sind zugrunde zu legen, wenn bei Gebäuden besonderer Art oder Nutzung i. S. des § 50 BauO NW elektrische Türverriegelungen eingebaut werden sollen.

Bis zur Aufhebung entgegenstehender Vorschriften ist Anträgen auf Befreiung nach § 68 Abs. 3 BauO NW stattzugeben, wenn die elektrischen Türverriegelungen den Anforderungen dieses Erlasses entsprechen. Die Forderungen der Abschnitte 2 und 3 sind als Nebenbestimmungen in die Baugenehmigung aufzunehmen.

2 Technische Anforderungen

2.1 System

Die Türen dürfen zusätzlich zu den üblichen mechanischen Schlössern und Beschlägen nur über elektrische Verriegelungen zugehalten werden, die bei Ausfall der Stromversorgung und bei ihrer Betätigung zuverlässig entsperren müssen.

Die elektrischen Verriegelungen dürfen formschlüssig oder kraftschlüssig ausgeführt werden. Gegeneinwirkungen durch Zusatzkräfte, z. B. Federkräfte, sollen so klein sein, daß die Türen von einer Person noch leicht zu öffnen sind.

Bei Ausfall der Stromversorgung oder Spannungsabfall muß die Türverriegelung automatisch freigeschaltet werden (Ruhestromprinzip).

2.2 Steuerung

Soweit die Gebäude mit Brandmeldeanlagen, sonstigen Gefahrenmeldeanlagen oder selbsttätigen Feuerlöscheinrichtungen (Sprinkler) ausgestattet sind, müssen die verriegelten Türen bei Auslösen dieser Anlagen automatisch freigeschaltet werden. Sofern eine während des Betriebes ständig besetzte zentrale Stelle vorhanden ist, z. B. Pfortnerloge oder Warte, kann die Freischaltung statt dessen auch von dort aus vorgenommen werden.

Die Steuerung der Türverriegelungseinrichtungen darf nicht mit Öffnungsverzögerungen ausgeführt sein; der Einbau von Zeitgliedern, wie Zeitrelais, ist unzulässig.

2.3 Nottaste

Türen in Rettungswegbereichen, die von zentraler Stelle nach Nummer 2.2 Satz 2 nicht eingesehen werden können, müssen, wenn die automatische Freischaltung nicht gewährleistet ist, in unmittelbarer Nähe des Türgriffs mit einer beleuchteten Nottaste ausgestattet sein, die bei einer Betätigung eine unverzügliche Freigabe der Tür bewirkt.

Die Nottaste kann sowohl im unmittelbaren Türbereich als auch auf dem Türblatt selbst angebracht werden; sie kann sich in einem Kasten mit Glasscheibe befinden oder mit Hilfe einer Plombierung gesichert sein. Sie muß auch für Behinderte (Rollstuhlbenutzer) und Kinder erreichbar sein. Ihre Höhe über dem Fußboden soll 105 cm nicht überschreiten.

Die Nottaste muß eine Freigabe gewährleisten und bei Betätigung arretieren. Eine Wiederverriegelung darf nur an der Tür von Hand vorgenommen werden.

Die Abdeckung der Nottaste muß so beschaffen sein, daß diese ohne Hilfsmittel und Verletzungsgefahr betätigt werden kann.

Auf die Anforderungen der DIN VDE 0833 Teile 1-3 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall, Ausgabe Januar 1989 (Teil 1) und Ausgabe August 1982 (Teile 2 und 3) sowie auf DIN VDE 0660 Teil 207 Schaltgeräte, Niederspannungs-Schaltgeräte, Hilfsstromschalter, Zusatzbestimmung für NOT-AUS-Befehlsgeräte, Ausgabe Oktober 1986, wird hingewiesen.

2.4 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung der Nottaste nach Nummer 2.3 muß der Anlage entsprechen. Die Kennzeichnung der Rettungswege bleibt unberührt.

2.5 Feuerschutzabschlüsse und Rauchschutztüren*)

Die Eigenschaften von Feuerschutzabschlüssen und Rauchschutztüren, z. B. Feuerwiderstandsdauer, Rauchdichtigkeit, dürfen durch die elektrischen Verriegelungseinrichtungen nicht beeinträchtigt werden. Feuerschutzabschlüsse mit elektrischen Verriegelungen müssen auch bei Freischaltung den Feuerabschluß gewährleisten.

Änderungen an Feuerschutzabschlüssen bedürfen eines Brauchbarkeitsnachweises. Hinsichtlich der zulässigen Änderungen und des Zulassungsverfahrens wird auf die Ausführungen in den Mitteilungen des Instituts für Bautechnik, Berlin, Heft 2/1986 Seite 48, hingewiesen.

3 Prüfungen

3.1 Elektrische Verriegelungen in Rettungswegen bedürfen eines Eignungsnachweises einer sachverständigen Stelle. Für den Eignungsnachweis kommen folgende sachverständige Stellen in Betracht:

- das Staatliche Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Marsbruchstraße 186, 4600 Dortmund 41;
- die Prüfstelle für Gerätesicherheit des Technischen Überwachungsvereins Rheinland e.V., Am Grauen Stein/Konstantin-Wille-Straße 1, 5000 Köln 91 (Poll);
- der Verband der Sachversicherer (VdS), Technisches Referat (Laboratorien), Amsterdamer Straße 176, 5000 Köln 1.

3.2 Vor der ersten Inbetriebnahme der Türen mit elektrischen Verriegelungen in Rettungswegen ist die Übereinstimmung mit dem Eignungsnachweis durch eine Bescheinigung des Herstellers zu bestätigen und durch einen Sachkundigen festzustellen, ob die elektrische Verriegelung ordnungsgemäß eingebaut wurde und funktionsfähig ist.

3.3 Türen mit elektrischen Verriegelungen in Rettungswegen müssen mindestens einmal jährlich von einem Sachkundigen geprüft werden. Der Sachkundige hat über die wiederkehrende Prüfung eine Bescheinigung auszustellen, die der Betreiber der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen hat.

*) Auf DIN 18 095 Teil 1 Türen, Rauchschutztüren, Begriffe und Anforderungen, - Ausgabe Oktober 1988 - wird hingewiesen

Die Prüfung kann auch im Rahmen eines Wartungsvertrages mit einer fachlich geeigneten Firma durchgeführt werden.

– MBl. NW. 1989 S. 261.

II.

Innenminister

Personenstandswesen

59. Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Personenstandswesen in Bochum

RdErl. d. Innenministers v. 24. 2. 1989 –
I A 3/14–66.121

Die Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Industriebezirk – Hauptanstalt Bochum – veranstaltet im Zusammenwirken mit dem Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe und dem Bundesverband der Deutschen Standesbeamten e.V. in der Zeit vom 6. bis 8. Juni 1989 in Bochum die 59. Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Personenstandswesen. Dies gibt mir Veranlassung, auf diese bewährte und bundesweit anerkannte Veranstaltung besonders hinzuweisen. Die Teilnahme an der Verwaltungswissenschaftlichen Halbwoche wird den Standesbeamten und den Bediensteten der Aufsichtsbehörden empfohlen; sie liegt im dienstlichen Interesse.

Für die diesjährige Veranstaltung ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

Dienstag, 6. Juni 1989

- | | |
|-----------------|---|
| 14.30 Uhr | Eröffnung und Begrüßung |
| 14.45–16.00 Uhr | Fremdländische Namensformen und Namensführung nach deutschem Recht
Min.Rat Berthold Gaaz, Min. des Innern, Hannover |
| 16.30–17.45 Uhr | Verflechtungen des Staatsangehörigkeitsrechts mit dem Personenstandsrecht
Min.Rat Dr. Ludwig Frauenstein, Innenministerium NRW, Düsseldorf |

Mittwoch, 7. Juni 1989

- | | |
|-----------------|---|
| 9.30–10.45 Uhr | Humangenetische Manipulationen – rechtliche Probleme
Universitätsprofessor Dr. Erwin Deutsch, Universität Göttingen |
| 11.15–12.30 Uhr | Die Rückverweisung im internationalen Namensrecht
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Fritz Sturm, Universität Lausanne/Schweiz |

14.45–16.00 Uhr Moderne Anknüpfungstechniken im internationalen Personen- und Familienrecht

Universitätsprofessor Dr. Heinrich Dörner, Universität Münster

16.30 Uhr Jahresmitgliederversammlung des Fachverbandes der Standesbeamten Westfalen-Lippe

19.30 Uhr Geselliges Beisammensein der Tagungsteilnehmer

Donnerstag, 8. Juni 1989

9.30–10.45 Uhr Podiumsdiskussion unter Einbeziehung von Fachfragen aus dem Teilnehmerkreis
1. Teil

11.00–12.30 Uhr Podiumsdiskussion unter Einbeziehung von Fachfragen aus dem Teilnehmerkreis
2. Teil

Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Fritz Sturm, Lausanne

Min.Rat Berthold Gaaz, Min. des Innern, Hannover

Amtsrat a.D. Dietrich Marcks, Minden
(Mitglied des Fachausschusses des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamten)

Hinweis:

Nach jedem Vortrag ist eine Aussprache vorgesehen.

– MBl. NW. 1989 S. 263.

Westdeutscher Rundfunk Köln

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 1984 durch den Intendanten

Gemäß § 44 Abs. 4 des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk Köln (WDR-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 27), geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 160), – SGV. NW. 2251 – wird nach Abschluß des Feststellungsverfahrens über den Jahresabschluß 1984 folgendes veröffentlicht:

1 Gesamtübersicht über den Jahresabschluß 1984

1.1 Abrechnung des Betriebshaushaltsplans (Ertrags- und Aufwandsrechnung)

Einzelplan		Kapitel	1		Abrechnungs-Ist 1984	Beträge in DM
					2	
Erträge						
A	I	Betriebserträge	- Erträge aus Rundfunkgebühren - Sonstige Betriebserträge			881 346 415,44 342 290 953,66
		Summe Betriebserträge				1 223 637 369,10
	II	Neutrale Erträge				30 714 302,71
		Erträge in der Abrechnung des Betriebshaushaltsplans insgesamt				1 254 351 671,81
Aufwendungen						
B	I II III	Betriebsaufwendungen Personalaufwendungen	- Arbeitsentgelte und soziale Aufwendungen - Aufwendungen für die Altersversorgung - Aufwendungen für Urlaubs- und Jubiläumsverpflichtungen			308 510 638,96 113 126 304,25 1 654 951,—
C	I-IV	Sachaufwendungen	- Organe (Rundfunkrat, Verwaltungsrat, Programmbeirat, Intendant), Justitiariat und Personalrat			3 383 535,54
D			- Hörfunk - Programm			61 651 988,88
E			- Fernsehen - Programm			211 612 726,58
F			- Fernsehen - Produktion			10 201 677,55
G	I-II		- Technik			27 178 934,53
H	I-II		- Verwaltung einschl. Allgemeine Dienste			39 535 931,82
J	I-VI		- Finanzierungsanteile des WDR an Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben			288 996 552,38
K		Zuschuß des WDR zum Kabelprojekt Dortmund				4 878 208,09
L	I-II	Abschreibungen, Steuern und Gebühren BgA				70 794 213,33
		Betriebsaufwendungen insgesamt				1 141 525 662,91
M		Neutrale Aufwendungen				9 955 246,03
N		Verstärkungsmittel				-
		Aufwendungen in der Abrechnung des Betriebshaushaltsplans insgesamt				1 151 480 908,94
Ergebnis in der Abrechnung des Betriebshaushaltsplans						
Überschuß in der Abrechnung des Betriebshaushaltsplans						
						102 870 762,87

1.2 Abrechnung des Finanzhaushaltsplans (Finanzrechnung)

Einzelplan	Bezeichnung	Ist 1984			
		Ist	auf 1985 übertragbare Reste	Abrechnungs-Ist (Sp. 2-3)	
				2	3
Mittelaufbringung durch:					
A	Abgang von Sachanlagen Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen Abnahme Anteilsvermögen GEZ Darlehensrückflüsse Auflösung der Haushaltsreste - Investitionen 1983 Rückstellungen einschließlich Alters- und Hinterbliebenenversorgung Sonstige Mittelaufbringung Zwischensumme Überschuß in der Abrechnung des Betriebshaushaltsplans Mittelaufbringung insgesamt	1 891 192,99 47 598 894,80 248 062,51 2 928 679,76 32 298 267,10 77 866 134,— 193 256,05 163 024 487,21 102 870 762,87 265 895 250,08	- - - - - - - - - -	1 891 192,99 47 598 894,80 248 062,51 2 928 679,76 32 298 267,10 77 866 134,— 193 256,05 163 024 487,21 102 870 762,87 265 895 250,08	
Mittelverwendung für:					
B	Investitionen in das Sachanlagevermögen Investitionsbeitrag des WDR zum Kabelpilotprojekt Dortmund Zugang von Sachanlagen Zunahme des Programmvermögens Zunahme des Bestandes an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen Zunahme Vermögensanteil Kabelfunk Dortmund Darlehensgewährungen Rückstellungen einschl. Alters- und Hinterbliebenenversorgung Mittelverwendung insgesamt	93 000 819,43 13 629 660,— 475 602,15 42 800 344,69 5 029,87 1 301 795,97 2 023 442,— 19 366 983,— 172 603 677,11	41 579 155,58 - - - - - - -	134 579 975,01 13 629 660,— 475 602,15 42 800 344,69 5 029,87 1 301 795,97 2 023 442,— 19 366 983,— 214 182 832,69	
Ergebnis (+ = Überschuß / - = Fehlbetrag; + = Verbesserung / - = Verschlechterung)		+ 93 291 572,97	- 41 579 155,58	+ 51 712 417,39	
Verwendung des Überschusses: Zuführung zu Rücklagen		93 291 572,97	- 41 579 155,58	51 712 417,39	

Beträge in DM

Beträge in DM

Beträge in DM

Bezeichnung		Stand am 31. 12. 1984	Stand am 31. 12. 1983
AKTIVA			
I. Anlagevermögen			
A. Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebs- und Verwaltungsgebäuden	433 361 225,35	424 721 941,98	
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	1 375 858,—	1 222 041,24	
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	9 793 728,45	10 303 816,10	
4. Bauten auf fremden Grundstücken und Einbauten in fremden Gebäuden, die nicht zu Nr. 1 gehören	4 497 449,22	4 037 830,12	
5. Antennenträger und gebäudeähnliche Betriebsvorrichtungen für Lückenfüllender	32 148 094,64	28 475 125,43	
6. Rundfunktechnische Anlagen und Geräte	305 444 849,05	271 413 788,75	
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	64 005 859,07	57 875 456,91	
8. Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen	128 207 921,84	101 069 070,74	
9. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	20 000 000,—	20 000 000,—	
	998 834 985,62	917 119 071,27	
B. Finanzanlagen	12 170 460,—	12 275 000,—	
1. Beteiligungen	435 121 870,—	357 069 258,—	
2. Wertpapiere des Anlagevermögens, die nicht zu Nr. 1 gehören	110 200 732,97	106 680 332,72	
3. Ausleihungen mit einer Laufzeit von mindestens 4 Jahren	479 708 894,—	479 708 894,—	
4. Deckungsstock für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung	1 037 201 956,97	955 733 484,72	
	2 036 036 942,59	1 872 852 555,99	
II. Umlaufvermögen			
A. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	5 017 345,22	5 012 315,35	
2. Unfertiges Programmvermögen	68 698 558,95	45 021 609,45	
3. Fertiges Programmvermögen	82 512 068,35	88 818 332,23	
	156 227 972,52	138 852 257,03	
B. Andere Gegenstände des Umlaufvermögens			
1. Geleistete Anzahlungen, soweit sie nicht zu I.A., Nr. 8 gehören	37 547 792,61	12 509 317,70	
2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	29 989 467,76	36 883 316,59	
3. Kassenbestand, Bundesbank und Postgiro Guthaben	2 059 697,49	1 383 908,26	
4. Guthaben bei Kreditinstituten	43 832 373,99	36 570 146,97	
5. Forderungen an verbundene Unternehmen	187 408,79	86 394,38	
6. Sonstige Vermögensgegenstände	69 313 046,45	83 059 197,78	
	182 929 787,09	170 492 281,68	
	339 157 759,61	309 344 538,71	
	17 498 518,22	16 128 687,38	
III. Rechnungsabgrenzungsposten	2 392 693 220,42	2 198 325 782,08	
PASSIVA			
I. Anstaltseigenes Kapital			
II. Wertberichtigungen auf das Anlagevermögen	835 819 504,48	659 641 288,05	
III. Wertberichtigungen auf das Umlaufvermögen	428 575 983,11	390 846 402,55	
IV. Rückstellungen	11 377 290,29	11 266 844,84	
1. Rückstellung für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung	828 900 617,—	778 501 799,50	
2. Andere Rückstellungen	106 524 174,94	88 859 746,79	
V. Übertragungsfähige Haushaltsreste Betriebshaushalt	935 424 791,94	867 361 546,29	
VI. Andere Verbindlichkeiten	1 700 000,—	—	
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	36 641 570,56	24 851 518,37	
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1 853 340,91	3 207 694,21	
3. Sonstige Verbindlichkeiten	36 122 847,16	54 190 571,96	
VII. Rechnungsabgrenzungsposten	74 617 758,63	82 249 784,54	
VIII. Zugang Anstaltseigenes Kapital	2 307 129,10	10 781 699,38	
	102 870 762,87	176 178 216,43	

2 Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts

2.1 Ertrags- und Finanzlage

Ein zusammengefaßter Überblick über die Haushaltsrechnung 1984 zeigt im Vergleich zum Vorjahr 1983 folgendes Ergebnis:

	Ist 1984	Ist 1983	Mio DM Mehr (+) Weniger (-)
Abrechnung des Betriebshaushaltsplans (Ertrags- und Aufwandsrechnung)			
- Betriebsrechnung			
○ Betriebserträge	1.223,6	1.063,5	+ 160,1
○ Betriebsaufwendungen	1.141,5	1.041,7	+ 99,8
Betriebsergebnis	+ 82,1	+ 21,8	+ 60,3
- Neutrale Rechnung			
○ Neutrale Erträge	30,7	160,4	- 129,7
○ Neutrale Aufwendungen	9,9	6,0	+ 3,9
Neutrales Ergebnis	+ 20,8	+ 154,4	- 133,6
- Ergebnis in der Ertrags- und Aufwandsrechnung	+ 102,9	+ 176,2	- 73,3
Abrechnung des Finanzhaushaltsplans (Finanzrechnung)			
- Mittelaufbringung	265,9	347,1	- 81,2
- Mittelverwendung	214,2	178,5	+ 35,7
- Ergebnis in der Finanzrechnung	+ 51,7	+ 168,6	- 116,9
Verwendung des Überschusses:			
Zuführung zu Rücklagen	51,7	168,6	- 116,9

Der Geschäftsverlauf im Berichtsjahr 1984 hat beim WDR zu einem Überschuß in der Ertrags- und Aufwandsrechnung von 102,9 Mio DM geführt, was zu einer entsprechenden Erhöhung des „Anstaltseigenen Kapitals“ in der Vermögensrechnung führt.

Der Überschuß in der **Ertrags- und Aufwandsrechnung** von 102,9 Mio DM ist mit 82,1 Mio DM in der „Betriebsrechnung“ und mit 20,8 Mio DM in der „Neutralen Rechnung“ entstanden. Die „Betriebsrechnung“ spiegelt das eigentliche Leistungsgeschehen beim WDR im abgelaufenen Haushaltsjahr wider. Die „Neutrale Rechnung“ erfaßt betriebsfremde und außerordentliche Tatbestände. Der Aufteilung in „betrieblich“ und „neutral“ liegt der Rundfunkkontenrahmen zugrunde.

Der Überschuß in der Ertrags- und Aufwandsrechnung 1984 ist mit 102,9 Mio DM um 73,3 Mio DM niedriger als im Vorjahr. Eine Analyse dieses Gesamtergebnisses zeigt, daß sich der Rückgang aus einer Verringerung des Überschusses in der „Neutralen Rechnung“ (-133,6 Mio DM) saldiert, der eine Zunahme des Überschusses in der „Betriebsrechnung“ gegenübersteht (+60,3 Mio DM). Für den Rückgang des Überschusses in der Ertrags- und Aufwandsrechnung insgesamt um 73,3 Mio DM ist somit die „Neutrale Rechnung“ ausschlaggebend. Er ist darauf zurückzuführen, daß im Vorjahr 1983 einmalige und außerordentliche Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen zu verzeichnen waren. Insofern war das überaus günstige „neutrale“ Ergebnis des Vorjahres atypisch; im Berichtsjahr 1984 entwickelt es sich wieder normal.

Das eigentliche Betriebsgeschehen des WDR im abgelaufenen Haushaltsjahr drückt sich – wie erwähnt – innerhalb der Ertrags- und Aufwandsrechnung in seiner „Betriebsrechnung“ aus. Hier nahm der Überschuß 1984 gegenüber dem Vorjahr um 60,3 Mio DM auf 82,1 Mio DM zu. Die Verbesserung resultiert aus einem Anstieg der Betriebserträge um per Saldo 160,1 Mio DM und einer Erhöhung der Betriebsaufwendungen um per Saldo 99,8 Mio DM.

Der dominierende positive Einfluß auf die „Betriebsrechnung“ ging 1984 von der Gebührenanpassung (ab 1. 7. 1983) aus, die sich im Berichtsjahr erstmals ganzjährig auswirkte. Insbesondere hierdurch erhöhten sich die Gebührenerträge im Vergleich zum Vorjahr um rd. 102,0 Mio DM. Daneben hat sich in 1984 der Anstieg der (kalkulatorischen) Erträge aus der Bestandserhöhung des Fernsehprogrammvermögens insbesondere im Zusammenhang mit der WDR-Beteiligung an dem Ankauf des MGM-Filmpakets ertragswirksam ausgewirkt.

Die Zunahme der Betriebsaufwendungen um 99,8 Mio DM auf 1.141,5 Mio DM in 1984 resultiert mit 55,5 Mio DM mehr als zur Hälfte aus höheren Finanzierungsverpflichtungen des WDR für Gemeinschaftsaufgaben des deutschen Rundfunks (einschl. Zuwendungen zum Finanzausgleich und Finanzierung des Deutschlandfunks). Von diesen Mehraufwendungen entfallen allein 32,0 Mio DM auf die Degeto-Filmbeschaffung (im wesentlichen durch den Ankauf des MGM/UA-Filmpakets). Weitere Aufwandssteigerungen betreffen vor allem die Arbeitsentgelte und sozialen Aufwendungen (+9,6 Mio DM), die (direkten) Sachaufwendungen für das Hörfunk- und Fernsehen-Programm insbesondere im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Regionalisierung/Dezentralisierung (+22,9 Mio DM) sowie erstmals einen Zuschuß des WDR zu den Betriebsaufwendungen des Kapitalpilotprojekts Dortmund (+4,9 Mio DM).

Zusammenfassend ist zu der Entwicklung der Ertrags- und Aufwandsrechnung 1984 des WDR folgendes festzuhalten:

Die Verringerung des Überschusses in der Ertrags- und Aufwandsrechnung um 73,3 Mio DM auf 102,9 Mio DM gegenüber dem Vorjahr resultiert aus dem Rückgang des Überschusses in der „Neutralen Rechnung“. Das „neutrale“ Ergebnis war im Vorjahr 1983 wegen außerordentlicher Einflüsse (Auflösung von Rückstellungen) atypisch günstig; im Berichtsjahr hat es sich wieder normalisiert.

Die das normale Betriebsgeschehen widerspiegelnde „Betriebsrechnung“ innerhalb der Ertrags- und Aufwandsrechnung entwickelte sich 1984 positiv: Das Betriebsergebnis verbesserte sich um 60,3 Mio DM auf einen Überschuß von 82,1 Mio DM. Dies ist im wesentlichen auf die ganzjährige Auswirkung der Gebührenerhöhung vom 1. 7. 1983 zurückzuführen.

In der **Finanzrechnung** wird das finanzwirtschaftliche Ergebnis, der Finanzstatus der Anstalt festgestellt. Für 1984 ermittelt sich aus dem Vergleich der Mittelaufbringung (265,9 Mio DM) mit der Mittelverwendung (214,2 Mio DM) ein Überschuß von 51,7 Mio DM. Dieses (liquiditätsmäßige) Ergebnis ergibt sich nach Übertragung des Ergebnisses der Betriebshaushaltsrechnung und der Rückrechnung aller längerfristig nicht geld- (finanz-)wirksamen Posten der Ertrags- und Aufwandsrechnung sowie vor allem unter Berücksichtigung der Investitionsausgaben in der Finanzrechnung.

Der Überschuß von 51,7 Mio DM in der Finanzrechnung 1984 verstärkt die liquiden Rücklagemittel des WDR. Angesichts der Erkenntnisse aus der fortgeschriebenen Mittelfristigen Finanzplanung des WDR, die vor allem durch die unsichere Erwartung hinsichtlich des Zeitpunkts der nächsten Gebührenerhöhung gekennzeichnet werden, wird die Rücklagenverstärkung in 1984 in Höhe von 51,7 Mio DM zum Ausgleich der Haushalte der kommenden Jahre mit herangezogen werden müssen; sie ist daher notwendig im Sinne des § 37 Abs. 2-4 WDR-Gesetz.

Der Überschuß in der Finanzrechnung 1984 hat sich gegenüber 1983 um 116,9 Mio DM auf 51,7 Mio DM verringert. Auch hier wirkt sich das atypische außerordentlich günstige Ergebnis des Vorjahres (vgl. oben) mit einem Überschuß in der Finanzrechnung 1983 von 168,6 Mio DM entsprechend aus.

2.2 Vermögenslage

Das auf der Aktivseite der Vermögensrechnung ausgewiesene Vermögen des WDR insgesamt hat gegen-

über dem Vorjahr um 194,4 Mio DM zugenommen. Diese Erhöhung entfällt mit einem Betrag von 163,2 Mio DM auf das Anlagevermögen (Sachanlage- und Finanzanlagevermögen). Der übrige Erhöhungsbetrag von 31,2 Mio DM entfällt auf das Umlaufvermögen, wobei hier insbesondere das Programmvermögen angestiegen ist.

Das passivisch ausgewiesene Kapital hat sich ebenfalls um 194,4 Mio DM erhöht, wobei das Anstalts-eigene Kapital (Eigenkapital) durch den 1984 ausgewiesenen Zugang um 102,9 Mio DM und das Fremdkapital (Rückstellungen, Verbindlichkeiten) um 53,6 Mio DM zugenommen haben. Die restliche Veränderung in Höhe von 37,9 Mio DM entfällt auf die Wertberichtigungen auf das Anlage- und Umlaufvermögen. Die Eigenkapitalausstattung beträgt 39,2% des Gesamtkapitals; 1983 betrug die Eigenkapitalquote 38,0%.

Die Finanzanlagen des WDR stehen zur Abdeckung der im Anstalts-eigenen Kapital enthaltenen Rücklagen und Haushaltsreste für Investitionen sowie zur Finanzierung der als Fremdkapital ausgewiesenen Rückstellung und Verbindlichkeiten zur Verfügung und werden für diese Zwecke sukzessive in vollem Umfang benötigt.

2.3 Beteiligungen

Der WDR unterhält zum 31. 12. 1984 folgende Beteiligungen, die in der Vermögensrechnung in den „Finanzanlagen“ enthalten sind:

	Stammkapital DM	Beteiligung des WDR DM	%
- Westdeutsches Werbefernsehen GmbH, Köln	12.000.000,—	12.000.000,—	100,00
- Institut für Rundfunktechnik GmbH, München	220.000,—	25.000,—	11,36
- Schule für Rundfunktechnik, Nürnberg	455.000,—	35.000,—	7,69
- Deutsche Presseagentur GmbH, Hamburg	5.000.000,—	95.460,—	1,91
- „trans-tel“-Gesellschaft für Deutsche Fernsehtranskription mbH, Köln	250.000,—	10.000,—	4,00
- Deutsches Rundfunk-Archiv, Frankfurt a.M. (Rechtsfähige Stiftung)	60.000,—	5.000,—	8,33
		<u>12.170.460,—</u>	

Die „Westdeutsches Werbefernsehen GmbH“ (WWF) wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 2. 9. 1958 errichtet. Sitz der Gesellschaft ist Köln. Gegenstand des Unternehmens ist vor allem die Werbung im Fernsehen, insbesondere die Beschaffung und Ausführung von Aufträgen für Werbesendungen im Fernsehen, sowie die Erteilung von Produktionsaufträgen an Dritte. Weiterhin hat die Gesellschaft das Ziel, die Fernsehversorgung im Sendegebiet des Westdeutschen Rundfunks Köln zu verbessern und die Erfüllung gemeinschaftlicher Aufgaben im deutschen Rundfunk zu fördern.

Das Stammkapital der Gesellschaft betrug am 31. 12. 1984 12,0 Mio DM. Hiervon hielten der Westdeutsche Rundfunk Geschäftsanteile in Höhe von 9,5 Mio DM und treuhänderisch für den Westdeutschen Rundfunk die Vorsitzenden des Verwaltungsrats und des Rundfunkrats unentgeltlich Geschäftsanteile von je 1,25 Mio DM. Die Treuhänder dürfen über ihre Geschäftsanteile nur mit Zustimmung des WDR verfügen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft, der von der Gesellschafterversammlung der Westdeutsches Werbefern-

sehen GmbH bestellt wird und dem die Vorsitzenden des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats des WDR angehören müssen, besteht zur Zeit aus 12 Mitgliedern. Der Intendant des WDR ist für die Dauer seiner Amtszeit zum Aufsichtsratsmitglied bestellt.

Geschäftsführer der Gesellschaft ist Wolfgang Schmitz.

Der WDR vereinnahmte im Jahre 1984 aus seiner Beteiligung an der Gesellschaft die Ausschüttung deren Gewinns für das Geschäftsjahr 1982 in Höhe von 30,7 Mio DM. Hierauf hat der WDR eine 25%ige Kapitalertragsteuer in Höhe von 7,7 Mio DM zu entrichten. Des weiteren stand ihm 1983 der Anspruch auf die Konzessionsabgabe der Gesellschaft nach § 2 c WDR-Satzung in Höhe von insgesamt 130,0 Mio DM zu, die beim WDR im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art (BgA) zu versteuern ist.

Die WWF ist zum 31. 12. 1984 mit 50,0% an der Bavaria Atelier GmbH und mit 11,1% an der Degeto-Filmgesellschaft mbH beteiligt.

Das „Institut für Rundfunktechnik GmbH“, München, ist eine Gemeinschaftseinrichtung der ARD-Anstalten und des ZDF.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten zum Zwecke der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Rundfunktechnik. Die Tätigkeit der Gesellschaft ist ausschließlich gemeinnütziger Art. Sie ist dazu bestimmt, der Allgemeinheit durch Förderung des deutschen Rundfunkwesens und der deutschen Rundfunktechnik zu dienen. Sie verfolgt keine gewerblichen und keine sonstigen wirtschaftlichen Ziele.

Der WDR-Anteil an der Finanzierung des IRT betrug in 1984 4,7 Mio DM.

Die „Schule für Rundfunktechnik“, Nürnberg – rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts – ist ebenfalls eine Gemeinschaftseinrichtung der ARD-Anstalten und des ZDF.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck, Bewerber und Bewerberinnen für den technischen Betrieb der Rundfunkanstalten theoretisch und praktisch auszubilden und Fortbildungs- und Wiederholungskurse für Betriebsangehörige der Rundfunkanstalten zu veranstalten.

Der WDR-Anteil an der Finanzierung der SRT betrug in 1984 1,4 Mio DM.

Die „Deutsche Presse-Agentur GmbH“, Hamburg, ist eine Gesellschaft, der nur Verleger, Verlags- und Rundfunkanstalten angehören können. Gegenstand des Unternehmens ist die Sammlung, Verarbeitung und Verbreitung von Nachrichten-, Archiv- und Bildmaterial jeder Art. Das Unternehmen erfüllt seine Aufgabe unparteiisch und unabhängig von Einwirkungen und Einflüssen der Parteien, Weltanschauungsgruppen, Wirtschafts- oder Finanzgruppen und Regierungen.

Die Inanspruchnahme der Dienste der „Deutschen Presse-Agentur GmbH“ („dpa“) durch die Rundfunkanstalten geschieht auf der Grundlage eines Vertrages zwischen den Rundfunkanstalten der ARD und „dpa“ vom 18. 5. 1981.

Der Umsatz des WDR mit „dpa“ betrug im Jahre 1983 rd. 1,9 Mio DM.

Die „trans-tel“-Gesellschaft für Deutsche Fernsehtranskription mbH, Köln, ist eine Einrichtung der ARD-Anstalten, des ZDF und der Bundesrepublik Deutschland. Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung eines Transkriptionsdienstes mit Bildprogrammen für außereuropäische, insbesondere in Entwicklungsländern gelegene Rundfunkstationen. Die hierfür verwendeten Programme sollen die Rundfunkteilnehmer mit den politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten des heutigen Deutschlands in geeigneter Form vertraut machen und darüber hinaus allgemeine Unterrichtung vermitteln. Die Gesellschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

Finanzielle Leistungen des WDR für „trans-tel“ wurden im Berichtsjahr 1984 nicht erbracht.

Die rechtsfähige Stiftung „**Deutsches Rundfunk-Archiv**“, Frankfurt a.M., ist eine Einrichtung der ARD-Anstalten und des ZDF. Zweck der Stiftung ist die Erfassung von Ton- und Bildträgern aller Art, deren geschichtlicher, künstlerischer oder wissenschaftlicher Wert ihre Aufbewahrung und Nutzbarmachung für Zwecke der Kunst, Wissenschaft, Forschung, Erziehung oder des Unterrichts rechtfertigt. Aufgabe der Stiftung ist es ferner, die rundfunkgeschichtlich bedeutsamen Tatsachen und Dokumente zu erfassen und nach Maßgabe näherer Richtlinien der Historischen Kommission des Deutschen Rundfunks auszuwählen.

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet.

Der WDR-Anteil an der Finanzierung des Deutschen Rundfunk-Archivs betrug in 1984 0,8 Mio DM.

3 Prüfung des Jahresabschlusses 1984 durch den Landesrechnungshof NW

Nach Abschluß der Prüfung des Jahresabschlusses 1984 hat der Landesrechnungshof NW am 25. 11. 1988 das Prüfungsverfahren für abgeschlossen erklärt. Vom Landesrechnungshof für nicht erledigt erklärte Teile des Prüfungsberichtes liegen somit nicht vor.

4 Feststellung des Jahresabschlusses 1984

In seiner 265. Sitzung am 21. 12. 1987 hat der Rundfunkrat des WDR auf der Grundlage einer schriftlichen Stellungnahme des Intendanten zum Prüfungsbericht den Jahresabschluß des WDR für 1984 gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 9 i.V. mit § 44 Abs. 3 WDR-Gesetz endgültig festgestellt.

Köln, den 15. Februar 1989

Friedrich Nowottny

Intendant

– MBl. NW. 1989 S. 263.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Betr.: Jahresrechnung 1987

Die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat am 16. 1. 1989 folgenden Beschluß gefaßt:

1.0 Die 8. Landschaftsversammlung nimmt die Ergebnisse der Jahresrechnung 1987, den Schlußbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 9. 1. 1989 und die Vorlage des Landschaftsausschusses über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 1987 zur Kenntnis.

2.01 Die 8. Landschaftsversammlung stellt das Ergebnis der Haushaltsrechnung 1987 unter Berücksichtigung der Restausfälle, der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen und der Haushaltsreste wie folgt fest:

Bereinigte Soll-Einnahmen	3.334.794.512,10 DM
Bereinigte Soll-Ausgaben	3.343.275.396,12 DM
Fehlbetrag	8.480.884,02 DM

Dieser Fehlbetrag ist gemäß § 23 GemHVO im Haushalt 1989 zu veranschlagen und zu decken.

2.02 Die 8. Landschaftsversammlung erteilt gemäß § 7 (e) und § 25 (2) der Landschaftsverbandsordnung in Verbindung mit § 81 GO NW für die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 1987 dem Direktor des Landschaftsverbandes vorbehaltlos Entlastung.

Der vorstehende Beschluß wird hiermit gemäß § 81 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 25 (2) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 8 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 1987 mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 3. April 1989 bis 11. April 1989 jeweils von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr im Landeshaus, Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer 297, öffentlich aus.

Münster, den 17. Februar 1989

Neseker

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– MBl. NW. 1989 S. 269.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 9 v. 10. 3. 1989**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
113	14. 2. 1989	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage	90
20301		Berichtigung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung – LVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1988 (GV. NW.1989 S.1)	92
20302	7. 2. 1989	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOPol)	90
2251	7. 2. 1989	Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung über das Finanzwesen der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (Lfr) (Finanzordnung – FinO-Lfr –)	90
822	30. 1. 1989	Änderung der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe	91
	6. 12. 1988	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Achten Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes (JAG) vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 346)	92

– MBl. NW. 1989 S. 270.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569